



Vereinssatzung

der

Schützengesellschaft 1560 e.V., Donzdorf



Donzdorf, den 21.10.2011



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- a.) Der Verein führt den Namen: „Schützengesellschaft 1560 e.V. Donzdorf“ und hat seinen Sitz in Donzdorf.
- b.) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geislingen an der Steige unter der Nr. 156 am 20.12.1951 eingetragen worden und führt den Zusatz „e.V.“.
- c.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- a.) Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher und jagdlicher Grundlage, sowie die Pflege des Schützenbrauchtums und der Schützen-tradition
- b.) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - I Organisation eines geordneten Sport- und Übungs-betrieb mit entsprechender Einrichtung.
 - II Durchführung von sportlichen, kulturellen und brauchumsfördernden Ver-anstaltungen.
 - III Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.
- c.) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
- d.) Zweck des Vereins ist auch die Förderung von Bildung, Sport und Kultur. Der Verein ist zu diesem Zweck Mitglied im Landessportbund Baden-Württemberg oder ver-gleichbaren Verbänden und den zuständigen Unterorganisationen des Verbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit (Mittel zu Zweck §§ 51 ff AO)

- a.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b.) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittel-bar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c.) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- d.) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt wer-den.



- e.) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Gesamtvermögen

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- a.) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund sowie dem Württembergischen Schützenverband 1850 e.V. Stuttgart. Der Verein kann Mitglied in zusätzlichen oder alternativen Sportverbänden, mit vergleichbarem Satzungsinhalt und -ziel sein.
- b.) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß § 4, Absatz a.) an.
- c.) Die Mitglieder des Vereins unterliegen durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (a). Soweit durch Verbandsrecht geregelt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (a).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft und Datenschutz

- a.) Ordentliches und Abstimmungsberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b.) Alle Vereinsmitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind Mitglieder des Vereins und der Vereinsjugend. Mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres erfolgt die Übernahme zum Abstimmungsberechtigten Mitglied.
- c.) Mitglied des Vereins kann werden, wer die Vereinssatzung, sowie die Satzung des Württembergischen Landessportbundes und dem Württembergischen Schützenverband 1850 e.V. Stuttgart, entsprechend § 4, anerkennt.
- d.) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- e.) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die jährlich stattfindende Hauptversammlung.
- f.) Ein Rechtsanspruch für die Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- g.) Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven) Mitgliedern, fördernden (passiven) Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- h.) Ordentliche Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- i.) Die Mitgliederverwaltung kann durch Datenverarbeitung (EDV) erfolgen. Die persönnengeschützten Daten der Mitglieder werden mit Einwilligung nach § 3 Abs. 2 Bundesdatenschutz (BdSG) gespeichert.



- j.) Jeder Betroffene hat das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- k.) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a.) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - I Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - II Ausschluss aus dem Verein
 - III Tod
 - IV Auflösung des Vereins
- b.) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand). Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- c.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grunde – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen.
- d.) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- e.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach § 12 dieser Satzung durch Beschluss. Zuvor ist dem Mitglied Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- f.) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss der internen Vereinsverfahren unberührt.

§ 7 Beiträge , Gebühren und Umlage

- a.) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Alle Beiträge sind Jahresbeiträge.
- b.) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der nicht mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder zu decken ist.
- c.) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzung und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage ist durch den Vorstand § 26 BGB darzulegen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen.



- d.) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Durch Unterschrift im Aufnahmeantrag erteilt das Mitglied dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung.
- e.) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a.) Für die Mitglieder sind die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins verbindlich.
- b.) Jedes Mitglied ist zur Leistung der Beiträge im Sinne von § 7 verpflichtet.
- c.) Jedes volljährige Mitglied hat ein Wahl-, Stimm- und Antragsrecht, welches persönlich auszuüben und nicht übertragbar ist.
- d.) Jedes volljährige Mitglied kann als Mitglied für Organe des Vereins gewählt werden

§ 9 Die Organe des Vereins

- a.) Die Organe des Vereins sind:
 - I Die Mitgliederversammlung (§ 10)
 - II Der Vorstand (§ 12)
 - III Besondere Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB
 - IV Allgemeiner Ausschuss (§14)
 - V Ehrenamtliche Funktionen im Verein (§ 15)
- b.) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- c.) Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes (§670 BGB) gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnungen des Vereins, die vom Vorstand, der gemäß § 12 dieser Satzung gewählt wurde, beschlossen sind.
- d.) Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 10 Mitgliederversammlung

- a.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b.) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorstand, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied, mindestens einmal im Jahr durchzuführen und zu leiten.
- c.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.



- d.) Die Einladung erfolgt mindestens 3 Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Donzdorf oder durch eine Zeitungsannonce der meist verbreiteten regionalen Zeitung, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.
- e.) Jedes volljährige Mitglied (ab 18 Jahre) hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- f.) Jedes Mitglied kann bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- g.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. (Namensliste erforderlich)
- h.) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Die Entscheidungen über eine Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wenn mit dem Auflösungsbeschluss mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, den Verein weiter zu führen, kann der Verein nicht aufgelöst werden; die verbliebenen Vereinsmitglieder führen den Verein weiter.
- i.) Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- j.) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung per Beschluss.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- I Feststellung der Jahresrechnung
- II Entgegennahme des Berichts des 1. Vorsitzenden
- III Entgegennahme des Berichts des Kassiers
- IV Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- V Entlastung des Vorstands
- VI Neuwahlen bzw. Erstwahlen
- VII Veränderungen der Vereinssatzung
- VIII Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ggf. von Umlagen
- IX Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

§ 12 Vorstand nach § 26 BGB

a.) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- I 1. Vorstand
- II 2. Vorstand = Schriftführer
- III Kassier



- b.) Die Leitung des Vereins, der Sitzungen, Versammlungen und der Hauptversammlung, sowie die außergerichtliche Vertretung obliegt dem 1. Vorstand. Im Falle seiner Verhinderung leitet der 2. Vorstand die Vereinsgeschäfte. Für außerordentliche Geschäfte mit einem Volumen im Einzelfall von mehr als 10 % der Gesamtjahreseinnahmen des Vereins (Bezugswert: letztes, durch die Hauptversammlung bestätigtes Geschäftsjahr) hat der 1. Vorstand - im Falle der Vertretung der 2. Vorstand - ein zweites Vorstandsmitglied hinzuzuziehen.
- c.) Der Verein wird gerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- d.) Der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Kassier bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl der Vorstandschaft ist möglich. Die Vorstandschaft bleibt so lange im Amt bis eine neue gewählt ist.
- e.) Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Tod eines Vorstandsmitgliedes können Nachwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Position kann auch kommissarisch durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung besetzt werden.
- f.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- g.) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere für die Durchführung von Veranstaltungen gem. § 30 BGB besondere Vertreter aus den Vereinsorganen bestellen.
- h.) Bei Beschlüssen oder Anträgen, die haftungsrechtliche Konsequenzen für den Vorstand § 26 BGB auslösen können, können die anwesenden Vorstandsmitglieder nicht überstimmt werden, wenn diese dem Antrag, Beschluss etc. widersprechen.
- i.) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten und das dafür erforderliche Personal anstellen. Bei Bedarf kann der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 ESTG ausgeübt werden.

§ 13 Kassenprüfung

- a.) Die Buch- und Kassenprüfung des Vereins erfolgt durch 2 gewählte Kassenprüfer. Das Ergebnis der Kassenprüfung teilen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung mit.
- b.) Bei festgestellten Mängeln sind der 1. Vorstand und der Kassier vor der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer zu informieren.
- c.) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassiers.
- d.) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.



§ 14 Allgemeiner Ausschuss

- a.) Der allgemeine Ausschuss setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern, der Schießleitung, dem Jugendleiter und weiteren, durch die Mitgliederversammlung gewählten Vertretern zusammen. Der Ausschuss kann auf insgesamt 14 Mitglieder erweitert werden und wird vom Vorstand organisiert.
- b.) Die Vertreter im Ausschuss werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- c.) Der allgemeine Ausschuss und seine Mitglieder kann/ können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder gewählt werden.
- d.) Zuständigkeit des allgemeinen Ausschusses:
 - I Unterstützung des Vorstands in der Leitung des Vereins; ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen,
 - II Umsetzung der Aufgaben, die von der Vorstandschaft übertragen wurden.
 - III Bei Bedarf Teilnahme an gemeinsamen Sitzungen mit der Vorstandschaft.
 - IV Bei Beschlussfassungen des Ausschusses stimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder mit ab.
 - V Bei Beschlüssen, die haftungsrechtliche Konsequenzen für den Vorstand auslösen können, können die Ausschussmitglieder die anwesenden Vorstandsmitglieder nicht überstimmen, wenn diese dem Beschluss widersprechen.
 - VI Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.
 - VII Im Protokoll sind gefasste Beschlüsse und nicht gefasste Beschlüsse wegen Widerspruch des Vorstands, sowie der Widerspruch selbst im Wortlaut festzuhalten.

§ 15 Ehrenamtliche Funktionen im Verein

- a.) Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen. Diese Aufgaben werden ehrenamtlich auf freiwilliger Basis erbracht.
- b.) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein.
- c.) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden folgende Vereinsämter bestellt:
 - I. Schießleiter / Sportleiter
 - II. Jugendleiter
- d.) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Funktionäre beträgt 2 Jahre.
- e.) Die ehrenamtlichen Funktionäre können nach Ablauf Ihrer Amtszeit wiedergewählt werden.

§ 16 Vereinsordnungen

- a.) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- b.) Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.



- c.) Für den Erlass, Änderung etc. ist ausschließlich der Vorstand zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- d.) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - I. Finanz- und Geschäftsordnung
 - II. Reisekostenordnung
 - II. Ehrenordnung

§ 17 Haftung

- a.) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
- b.) Ehrenamtliche Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- c.) § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt (Haftung bei Vorsatz)

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Donzdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmung

- a) Diese Satzung wurde durch die außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21. 10. 2011 einstimmig beschlossen.
- b) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- c) Alle bisherigen Vereinsatzungen werden damit außer Kraft gesetzt.

Donzdorf, den 21.10.2011

Der Vorstand:

- 1.Vorstand
- 2.Vorstand/Schriftführer.....
- Kassier